

## Beilage 1275

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte.

Auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 6. April 1948 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 6. April 1948.

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident.

---

### Entwurf eines Gesetzes über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Der Termin zur Abhaltung der Wahlen in den kreisunmittelbaren Städten (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948, GVB. S. 19) wird auf Sonntag, den 30. Mai 1948 festgesetzt.

#### Art. 2

Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Gemeinderäte beginnt für die Gemeinderäte in den kreisangehörigen Gemeinden am 26. Mai 1948, in den kreisunmittelbaren Städten am 30. Juni 1948 und endet am 30. November 1951.

#### Art. 3

Art. 42 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (GVB. S. 19) wird aufgehoben.

#### Art. 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. April 1948 in Kraft.

## Beilage 1276

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte.

(Beilage 1275.)

Berichtersteller: Dr. Laforet.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung.

München, den 7. April 1948.

Der Präsident:

Dr. Gorklacher.